

eingetragen
23.2.70

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3305

vom 2. Dezember 1969

rm

Therwil: Aufnahme der Liegenschaft Kirchrain Nr. 12 in
die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-
Landschaft

Das Haus Kirchrain Nr. 12 grenzt im Westen an die Kirchhofmauer der Kirchenanlage St. Stephan; es liegt direkt gegenüber dem Eingang der Kirche. Zusammen mit Kirchrain Nr. 14 gehört es zu den Kleinbauten, die das Bild der Umgebung der St. Stephanskirche prägen.

Das Haus selbst ist als typisches Kleinbauern- oder Tagelöhnerhaus anzusprechen. Es steht zweigeschossig und traufständig zum Kirchenrain unter einem niederen Satteldach. Richtung Süden schliesst sich ein kleiner Oekonomie teil an. Das Haus ist zum Teil in Fachwerk- und Holzkonstruktion ausgeführt.

Ausser dem typologischen Wert kommt dem Haus vor allem ein hoher Situationswert als Teil der Kirchenanlage zu, da es einen Teil der Umgebung der Kirche begrenzt und gegenüber dem Eingang der Kirche zur Friedhofmauer gehört. Zusammen mit den übrigen Kleinbauten um die Kirche bildet es eine Gruppe, welche die Kirchenanlage von Therwil auszeichnet, da diese Gruppe mit der ummauerten Friedhofanlage und der Kirche ein organisches Ganzes bildet.

Der Besitzer der Liegenschaft Kirchrain Nr. 12, [REDACTED], hat sich für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Der Gemeinderat von Therwil hat sich mit Schreiben vom 17. November 1969 ebenfalls damit einverstanden erklärt.

://: Die Liegenschaft Kirchrain Nr. 121 gelegen auf Parzelle Nr. 207, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an

Therwil.

an den Gemeinderat von Therwil
an das Grundbuchamt Arlesheim
an das Planungsamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
an das Baupolizeiamt
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege(2)
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmney